



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltung

(1) Vertragsabschlüsse sowie deren Durchführung, Lieferungen oder sonstige Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

(2) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers (im Folgenden: „AG“) die Leistung vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind 14 Tage ab dem Ausstellungsdatum für uns bindend. Nach Ablauf der 14-Tagesfrist sind alle Angebote unverbindlich und freibleibend.

(2) Sofern in unseren Angeboten bzw. in den dem Angebot beigelegten Dokumenten wie etwaigen Abbildungen, Zeichnungen oder ähnlichem Gewichts- oder Maßangaben aufgeführt werden, so sind diese nur annähernd gewichts- oder maßstabsgenau, soweit nicht diese Angaben auf Verlangen des AG als verbindlich bezeichnet werden.

(3) Der Vertrag kommt entweder durch die erklärte schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) gegenüber dem AG oder durch Ausführung des jeweiligen Auftrages zustande.

(4) Wir haben an den von uns erbrachten Leistungen (insb. an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Dokumenten) ein Urheberrecht.

(5) Die Vervielfältigung und Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte sowie eine Änderung dieser Dokumente durch den AG ist nur dann möglich, wenn wir hierzu ausdrücklich unser schriftliches Einverständnis gegeben haben. Sollte ein Auftrag nicht zustande kommen, so hat der AG die Dokumente auf unser Verlangen umgehend zurückzugeben.

§ 3 Vertragsdurchführung



(1) Behördliche oder sonstige Genehmigungen obliegen dem Verantwortungsbereich des AG und sind von diesem einzuholen. Für unsere Tätigkeit notwendige Genehmigungen und Dokumente sind uns rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Der AG ist verpflichtet, sämtliche für unsere Tätigkeit notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der AG hat für einen ungehinderten Montagebeginn und einen uneingeschränkten Zugang zum Objekt zu sorgen.

Des Weiteren hat der AG die kostenlose Versorgung mit Energie und Wasser zu gewährleisten.

(3) Darüber hinaus hat der AG uns über alle mit der beauftragten Tätigkeit einhergehenden Umstände, die für unsere Tätigkeit von Bedeutung sein können, unaufgefordert aufzuklären (z.B. fehlende Genehmigungen, verdeckt verlegte Strom-, Gas- und Wasserleitungen usw.).

Ebenso hat der AG uns unaufgefordert und unverzüglich über Änderungen zu unterrichten, sofern diese für unsere Tätigkeit eine Rolle spielen können.

§ 4 Vergütung

(1) Die von uns angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen für die von uns zu erbringenden Leistungen und Aufwendungen zu verlangen. Dies betrifft insbesondere Aufträge von besonderem Ausmaß und/oder von langer Dauer.

Die Höhe der jeweiligen Vorauszahlung wird in der dem Auftrag zugrunde liegenden Auftragsbestätigung vereinbart. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, erst nach Eingang der Vorauszahlung unsere Tätigkeit aufzunehmen.

(3) Für durchzuführende Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des AG außerhalb der üblichen Arbeitszeit in Auftrag gegeben werden, erheben wir für unseren Einsatz zwischen 19:00 Uhr und 07:00 Uhr einen Zuschlag in Höhe von 25% sowie an Sonn- und Feiertagen einen Zuschlag in Höhe von 50% auf die tatsächlich geleistete Arbeitszeit.

Dabei wird der Zuschlag spätestens im Zeitpunkt der Beauftragung dem AG mitgeteilt.

Dasselbe gilt bei Auftragsdurchführung unter erschwerten Bedingungen. Auch in diesem Fall sind wir nach erfolgter Mitteilung im Zeitpunkt der Beauftragung bzw. des Beginns der erschwerten Arbeit berechtigt, dem AG gegenüber einen Zuschlag in Höhe von bis zu 100% vorzunehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn wir Arbeiten in erheblich verschmutzten Räumlichkeiten verrichten müssen und/oder mit Fäkalien in Berührung kommen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, einen Zuschlag in Höhe von 100% zu erheben (Schmutzzulage).



§ 5 Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

(1) Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort ohne Abzug nach Erhalt derselben.

(2) Gerät der AG mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten bzw. gegenüber Unternehmern in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Wir behalten uns insoweit vor, einen höheren Schaden nachzuweisen.

(3) Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Aufrechnung ist der AG ebenfalls berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend macht. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der AG nur dann ausüben, sofern sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Kündigung

(1) Eine Kündigung des jeweiligen Vertrages ist lediglich aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der AG seiner ihm obliegenden Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder uns keinen Zugang verschafft. Weiterhin ist ein wichtiger Grund, der uns zur Kündigung berechtigt, der Eintritt des Verzuges und ein Vermögensverfall auf Seiten des AG.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

(2) Bei Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor, auch wenn die konkrete Ware bereits gezahlt wurde.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach vorheriger angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und sodann die Herausgabe der noch in unserem Eigentum stehenden Sachen zu verlangen. Wir sind nach Rücknahme der Sachen zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des AG – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.



(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der AG, der Unternehmer ist, für den uns entstandenen Ausfall.

(5) Ist der AG Unternehmer, ist er berechtigt, die von uns erworbenen Sachen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sachen ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der AG auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der AG uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(6) Werden von uns gelieferte Sachen mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(7) Soweit die von uns gelieferten Gegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der AG, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

Die Kosten des Ausbaus im Falle der Wegnahme trägt der AG.

§ 8 Abnahme, Gefahrübergang

(1) Bis zum Zeitpunkt der Abnahme der Werkleistung tragen wir die Gefahr.

(2) Sofern der AG mit der Abnahme in Verzug gerät, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Ein Gefahrübergang liegt auch vor, wenn die Montage aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unterbrochen wird und wir die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des AG übergeben haben.



(3) Die Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme (Baustellenheizung). Die Abnahme kann dabei auch durch schlüssiges Verhalten (wie z.B. eine beanstandungslose Ingebrauchnahme) erfolgen. Wegen unwesentlicher Mängel kann der AG die Abnahme nicht verweigern.

§ 9 Gewährleistung

(1) Bei Vorliegen eines Gewährleistungsfalles sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.

(2) Der AG kann im Gewährleistungsfall zunächst kostenlose Nachbesserung verlangen. Dabei hat er uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Sofern die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, das Honorar herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Der AG kann Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels erst dann geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Unberührt bleibt das Recht des AG, weitergehende Schadensersatzansprüche nach Maßgabe des folgenden Paragraphen 10 geltend zu machen.

§ 10 Haftung

(1) Unsere Haftung sowie die Haftung unserer Erfüllungsgehilfen für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie Arglist beschränkt.

(2) Dies gilt nicht bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir bzw. unsere Erfüllungsgehilfen für jeden Grad des Verschuldens.

(3) Beruht ein Schaden aufgrund von Verzug oder wegen eines Mangels auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt, wenn dem AG Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen.

(4) Der vorgenannte Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen.



(5) Soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist, haften wir uneingeschränkt nach dessen Vorschriften.

§ 11 Gerichtsstand

Ist der AG Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den AG auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Dasselbe gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.